

Festlegung der Betreiberpflichten

auf Grundlage der SBauVO

Stand Mai 2019

Die versammlungsstättenrechtlichen Vorschriften der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) stellt mit der Regelung des § 38 Absatz 1 SBauVO den Betreiber in den Mittelpunkt der „Verantwortung“ und legt damit seine besondere Stellung als Garant für die Sicherheit von Personen in der Versammlungsstätte fest.

§ 38 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber

- (1) Die Betreiberin oder der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss die Betreiberin oder der Betreiber oder eine oder ein von ihr oder von ihm beauftragte Veranstaltungsleiterin oder beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- (3) Die Betreiberin oder der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Die Betreiberin oder der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (5) Die Betreiberin oder der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf die Veranstalterin oder auf den Veranstalter übertragen. Diese Person oder die von dieser mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. Die Verantwortung der Betreiberin oder des Betreibers bleibt unberührt.

Als Betreiber ist diejenige natürliche oder juristische Person anzusehen, die rechtlich befugt und tatsächlich imstande ist, bestimmenden Einfluss auf den Betrieb der Versammlungsstätte auszuüben. Betreiber im Rechtssinne kann auch eine (juristische) Personenmehrheit sein.

Einen wesentlichen Teil der Betreiberfunktion für die Mitsubishi Electric HALLE übernimmt die D.LIVE Management GmbH & Co.KG (D.LIVE). Diese ist umfassend für den baulichen und technischen Unterhalt des Stadions und seiner Einrichtungen verantwortlich. Sie sorgt dafür, dass die bauliche Anlage (Versammlungsstätte) einschließlich ihrer technischen Einrichtungen den Anforderungen des Baugenehmigungsbescheids unter besonderer Beachtung der SBauVO und TPrüfVO entspricht.

Der Veranstalter erhält auf Grundlage und nach Maßgabe des bestehenden Vertragsverhältnisses mit der D.LIVE ein Nutzungsrecht für die Durchführung seiner Veranstaltung in der Mitsubishi Electric HALLE. Der Veranstalter sorgt für die Umsetzung aller ihm übertragenen Sicherheitspflichten nach Maßgabe der geltenden Betriebsvorschriften der SBauVO, mit Ausnahme der baulichen und technischen Betriebsbereiche, die weiterhin durch die D.LIVE betreut werden.

In der nachfolgenden Matrix ist dargestellt, wie sich die Abgrenzung der Betreiberpflichten innerhalb der Mitsubishi Electric HALLE darstellt.

SBauVO
§§

Betreiberpflichten nach SBauVO

		Veranstalter	Betreiber	Anmerkung
31 (1) Satz 1	Freihaltung der Rettungswege auf dem Grundstück sowie der Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdiensten.		X	
31 (1) Satz 2	Auf die Freihaltung der Rettungswege auf dem Grundstück sowie der Zufahrten und Flächen gemäß § 31 (1) Satz 1 ist dauerhaft + gut sichtbar hinzuweisen		X	
31 (2)	Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig freigehalten werden		X	
31 (3)	Öffnen (Aufschließen) der Türen im Zuge von Rettungswege, soweit sich Personen in diesen Bereichen der Versammlungsstätte aufhalten.		X	
32 (1)	Sicherstellen, dass die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze nicht geändert werden.	X		
130 OWiG	Stichprobenweise Kontrolle der Einhaltung der Pflichten gem. § 31/ 32		X	
32 (2)	Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Planes ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.		X	Die Rettungswegpläne hängen aus

SBauVO
§§

Betreiberpflichten nach SBauVO

		Veranstalter	Betreiber	Anmerkung
29	Einbringen von Wellenbrechern soweit vor Szenenflächen mehr als 5 000 Stehplätzen für Besucher vorhanden sind	X		
33 (1)	Vom Veranstalter eingebrachte Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.	X		
33 (3)	Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Bei Bühnen oder Szenenflächen mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen Ausstattungen aus normalentflammbarem Material. Anmerkung: Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.	X		
33 (4)	Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Anmerkung: Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.	X		
33 (5)	Alle Arten von Ausschmückungen, die vorübergehend in das Stadion eingebracht werden müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.	X		Betrifft auch alle werblichen Maßnahmen

SBauVO
§§

Betreiberpflichten nach SBauVO

		Veranstalter	Betreiber	Anmerkung
33 (6)	Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.	X		Betrifft auch alle werblichen Maßnahmen
33 (8)	Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.	X		Betrifft auch alle werblichen Maßnahmen /
34 (4)	Pyrotechnische Gegenstände und brennbare Flüssigkeiten , die nur nach vorheriger Genehmigung und in Abstimmung mit der Feuerwehr in die Versammlungsstätte eingebracht werden dürfen sowie anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial müssen in den dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.	X		
130 OwiG	Stichprobenweise Kontrolle der Einhaltung brandschutztechnischer Anforderungen nach §§ 33 und 34 SBauVO		X	
35 (1) + Nichtraucherschutz Gesetz	Durchsetzung des Rauchverbots in den Bereichen in denen Rauchverbot besteht		X	

SBauVO
§§

Betreiberpflichten nach SBauVO

		Veranstalter	Betreiber	Anmerkung
35 (1) + Nichtraucherschutz Gesetz	Durchsetzung des Rauchverbots in dem Veranstalter zugeordneten Bereichen, wie z.B. dem Backstage in denen Rauchverbot besteht			
35 (4)	Soweit Rauch- und Feuerverbote bestehen ist dauerhaft und gut sichtbar auf sie hinzuweisen		X	Erfolgt über die Hausordnung
35 (2) + (3)	Beachtung und Kontrolle folgender Brandschutzpflichten: „in Versammlungsräumen, auf Bühnen und Szenenflächen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten“. <u>Ausnahme:</u> Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.	X		
36 (2)	Berechtigung zur Abschaltung der Sprühwasserlöschanlage während der Dauer der Anwesenheit der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik.			Trifft nicht zu

SBauVO
§§

Betreiberpflichten nach SBauVO

		Veranstalter	Betreiber	Anmerkung
36 (3)	Die automatische Brandmeldeanlage kann abgeschaltet werden, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt sind		X	Die Abschaltung erfolgt durch D.LIVE / Kompensationsmaßnahmen werden mit der Feuerwehr abgestimmt
36 (4)	Während des Aufenthaltes von Personen im Stadion und in Räumen der Versammlungsstätte, für die eine Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, muss diese in Betrieb sein, soweit das Stadion bzw. die Räume nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt sind.		X	Bei Störungen der Sicherheitsbeleuchtung wird der Veranstalter durch die D.LIVE informiert
37	Beim Einsatz/ Betrieb von Laseranlagen in den für Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden (Anwesenheit des Laserschutzbeauftragten u.a.)	X		
38 (1)	Verantwortlich für die Sicherheit der Veranstaltung		X	
§38 (1)	Durchsetzung der Stadionordnung/ Hausordnung gegenüber den Besuchern		X	

SBauVO
§§

Betreiberpflichten nach SBauVO

		Veranstalter	Betreiber	Anmerkung
38 (2)	<p>Während des Betriebes der Versammlungsstätte muss die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein. Die Betreiberin kann diese Verpflichtung durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen.</p> <p>Anmerkung: Soweit § 38 (2) die Anwesenheit während des „Betriebs“ vorschreibt ist hiermit der Veranstaltungsbetrieb, also nur die veranstaltungsbezogene Öffnungszeit für Besucher gemeint.</p>	X		2 Stunden vor Stadionöffnung bis Leerung Zuschauerbereiche
38 (3)	<p>Koordination der Sicherheitsorgane: Bestellung und Abstimmung der Zusammenarbeit mit Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst (s. 41 (1 und 2))</p>		X	Bei sonstigen Veranstaltungen erfolgt Unterstützung durch D.LIVE
38 (4)	<p>Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen, sofern für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind</p>		X	
38 (4)	<p>Entscheidung der erforderlichen Maßnahmen, bis hin zum Abbruch der Veranstaltung, sofern für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind</p>		X	Eingriffsrecht der D.LIVE unter Beachtung der Festlegungen des Sicherheitskonzepts
38 (4)	<p>Entscheidung der erforderlichen Maßnahmen, bis hin zum Abbruch der Veranstaltung, sofern Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können</p>		X	

SBauVO
§§

Betreiberpflichten nach SBauVO

		Veranstalter	Betreiber	Anmerkung
40(2-5)	Sicherstellen, dass das erforderliche Fachpersonal nach § 40 Abs. 2-5 während Auf- und Abbau sowie bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnung von Veranstaltungen anwesend ist	X		
41 (1)	Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren ist eine Brandsicherheitswache vorzuhalten		X	
41 (2)	Für die Veranstaltung auf Szenenflächen > 200qm ist eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr vorzuhalten (s. 38 (3)).		X	
41 (3)	Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5000 Besuchern sind der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde anzuzeigen ist		X	
42 (2)	Aufstellen/ Fortschreiben der Brandschutzordnung im Einvernehmen mit der Feuerwehr und bekannt machen durch Aushang. Anmerkung: In der Brandschutzordnung sind insbesondere die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz sowie die Maßnahmen festzulegen, die zur Rettung Behinderter, insbesondere Rollstuhlbenutzer, erforderlich sind.		X	
42 (2)	Aufstellen/ Fortschreiben des Räumungskonzepts.		X	

Betreiberpflichten nach SBauVO

		Veranstalter	Betreiber	Anmerkung
42 (2)	<p>Unterweisung des Betriebspersonals bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelder- und Alarmzentrale, 2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer sonstigen Gefahrenlage, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Räumungskonzept, und 3. die Betriebsvorschriften. 		X	
42 (3)	Aufstellen/ Fortschreiben von Feuerwehrplänen im Einvernehmen mit der Feuerwehr		X	
43 (2) 1. Satz	Aufstellen des Sicherheitskonzeptes im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste.		X	
43 (2) 2. Satz	Festlegen der Anzahl des Ordnungsdienstes, des Sanitätsdienstes und der Feuerwehr gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden		X	

SBauVO
§§

Betreiberpflichten nach SBauVO

		Veranstalter	Betreiber	Anmerkung
43 (2) 2.Satz	Festlegen der betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und der allg. und bes. Sicherheitsdurchsagen.		X	
43 (1) 1. Halbsatz	Festlegung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen bei Veranstaltungen (Spielen) mit erhöhtem Risiko im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste.		X	
43(3)	Benennung des Ordnungsdienstleiters (Person die für den Einlass- und Ordnungsdienst verantwortlich ist)		X	
43 (4)	Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Besucherböcken, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Feuer- und Rauchverbote des § 35, sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.		X	Übertragen auf externen Ordnungsdienst
43 (4)	Durchführung von Sicherheitsdurchsagen im Gefahrenfall		X	
TPrüfVO	Durchführen aller vorgeschriebenen wiederkehrenden technischen Prüfungen in der Versammlungsstätte und Information gegenüber den Betreibern		X	